



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes hat zu einer Verunsicherung hinsichtlich der Zulässigkeit eines **Einsatzes der Bundeswehr** auch **im Inneren** geführt.

Grundsätzlich dienen die Streitkräfte nach **Art. 87 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)** der **Verteidigung**, also der Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet von außen.

Sollte es zum Verteidigungs- oder Spannungsfall (Art. 115 a Abs. 1 S. 1 GG) kommen, darf die Bundeswehr auch zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Landesinneren herangezogen werden („**äußerer Notstand**“, **Art. 87 a Abs. 3 GG**). Sie ist dann befugt, zivile (d.h. nicht-militärische) Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen.

Zu anderen Zwecken dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Die verfassungsmäßigen Grenzen eines solchen Einsatzes hat das **Bundesverfassungsgericht** in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des **Luftsicherheitsgesetzes** vom 15. Februar 2006 erneut aufgezeigt.

Zunächst eröffnet **Art. 87 a Abs. 4 GG** der Bundesregierung die Möglichkeit, zur **Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes einzusetzen („**innerer Notstand**“). Die Bundeswehr kann dann zum einen zivile Objekte, die für die Zivilbevölkerung von Bedeutung sind (z.B. Infrastruktureinrichtungen, Institutionen der Daseinsvorsorge), schützen. Zum anderen fiele auch die Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer in ihren Aufgabenbereich.

Die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist jedoch in erster Linie Aufgabe der Polizei; die **Streitkräfte** dürfen nur als **äußerstes Mittel** eingesetzt werden (so auch **Art. 91 Abs. 2 GG**).

Die Bundesregierung trifft in alleiniger Verantwortung und ohne Beteiligung von Bundestag und Bundesrat die Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte. Bundestag und Bundesrat können von der Bundesregierung lediglich die Einstellung des Einsatzes verlangen (Art. 87 a Abs. 4 S. 2 GG).

Weiterhin ist ein **Einsatz der Streitkräfte im Inneren** in den verfassungsrechtlichen Grenzen des **Art. 35 GG** möglich.

So beinhaltet **Abs. 1** der Vorschrift den **Grundsatz**, dass sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig **Rechts- und Amtshilfe** leisten. Unter Amtshilfe wird die Vornahme von Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art durch eine andere Verwaltungsbehörde zur Unterstützung einer Amtshandlung der ersuchenden Behörde verstanden. Da auch die Bundeswehr eine Behörde im Sinne des Absatz 1 ist, kann sie grundsätzlich **Amtshilfe** leisten.

Allerdings sind wegen Art. 87 a Abs. 2 GG nur **verteidigungsfremde Hilfeleistungen** zulässig, so dass sich die Amtshilfe der Streitkräfte zumeist auf die rein technische Hilfe beschränkt (beispiels-

weise die Bereitstellung von technischem Gerät oder die zeitlich begrenzte Überlassung von Bundeswehrkasernen an Polizeikräfte).

Darüber hinaus kann die Bundeswehr nach **Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG** („**regionaler bzw. überregionaler Katastrophennotstand**“) auch bei **Naturkatastrophen** (z.B. Hochwasser, Erdbeben, Wald- und Großbrände) oder **besonders schweren Unglücksfällen** (z.B. schwere Flugzeug- oder Eisenbahnunglücke, Unfälle in Kernenergieanlagen) unterstützend tätig werden, soweit dies erforderlich ist. Solche Unglücksfälle können entweder durch **technisches oder menschliches Versagen** ausgelöst oder auch von Dritten **absichtlich herbeigeführt** worden sein.

Für einen Einsatz der Streitkräfte reicht es zwar aus, dass sich ein Unglücksfall oder eine Naturkatastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ereignen wird, ein **rein präventives Tätigwerden** schließen Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG jedoch aus. Schließlich dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die auch den Polizeikräften des Landes bzw. der Länder für die Erledigung ihrer Aufgaben originär zur Verfügung stünden. Deshalb ist bislang vor allem die Verwendung militärischer Kampfmittel ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber, ob die Bundeswehr unterstützend tätig werden soll, steht im Fall des überregionalen Katastrophennotstands der Bundesregierung zu, Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG. Bei einem regionalen Katastrophennotstand kann das betroffene Land selbst die Streitkräfte anfordern, Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG.

Relevante Artikel des Grundgesetzes:

Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) ¹Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. ²Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) ¹Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. ²Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Art. 87a [Streitkräfte]

(1) ¹Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ²Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(4) ¹Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. ²Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Art. 91 [Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes]

(2) ¹Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. ²Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. ³Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Quellen:

- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian; Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005
- Jahn, Ralf / Riedel, Norbert K.; Streitkräfteeinsatz im Wege der Amtshilfe: zu den verfassungsrechtlichen Schranken eines nach innen gerichteten Einsatzes der Bundeswehr in Friedenszeiten; DÖV 1988, S.957 ff.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.02.2006 in: NJW 2006, S. 751 ff.